



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr
Pr. Zl. 5907/3-1-1975

1964 / A.B.

zu 1979 / J.

Präs. am 15. MAI 1975

I.

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Stix, Dipl.Vw. Josseck
und Genossen, Nr. 1979/J-NR/1975 vom
1975 03 19: "Länge von Sperrlinien
auf Überlandstraßen - Berechnungsmodus"

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Die derzeitige Berechnung der Länge einer Sperrlinie bei
Straßenkuppen wurde in engem Zusammenwirken mit Verkehrs-
technikern des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und
des Institutes für Verkehrssicherheit an der Technischen
Hochschule in Wien erarbeitet.

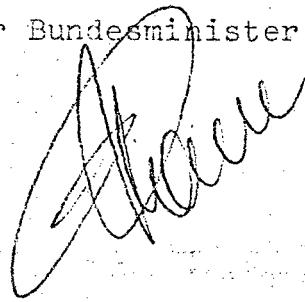
Sie stimmt mit den gleichartigen Bestimmungen in der
Bundesrepublik Deutschland überein und hält sich überdies
im Rahmen des Protokolls über Straßenmarkierungen der
Wirtschaftskommission für Europa (ECE), das eine Ergänzung
der Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr und
über Straßenverkehrszeichen aus dem Jahre 1968 darstellt.

Die unlängst von einem Fachmann für Verkehrstechnik ver-
tretene Auffassung, daß der Durchschnittswert für die
Augenhöhe auf Grund der fortschreitenden Entwicklung im
Kraftfahrzeugbau mit 1,10 m anzunehmen wäre, bildet dessen
nicht unbestritten private Meinung. Ein diesbezüglicher
Vorschlag auf Änderung der Bodenmarkierungsverordnung, in
welcher die Berechnung der Länge einer Sperrlinie geregelt ist,
wurde meinem Ressort bislang weder vom Kuratorium für
Verkehrssicherheit noch vom Institut für Verkehrstechnik
an der Technischen Hochschule in Wien unterbreitet.

Sollte sich jedoch herausstellen, daß diese Meinung die Zustimmung eines weiteren Kreises von Fachleuten findet, bin ich selbstverständlich gerne bereit, eine Änderung des gegenwärtigen Berechnungsmodus in Erwägung zu ziehen und alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wien, 1975 05 12

Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)